



Willisau

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentli- chem Grund (Parkgebührenreglement)

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022

in Kraft ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	2
Art. 2 Grundsatz	2
Art. 3 Verwendung der Gebühren	2
Art. 4 Zoneneinteilung	2
Art. 5 Ausnahmen	2
II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	3
Art. 6 Gebührenpflicht	3
Art. 7 Parkgebühr	3
Art. 8 Gebührenerhebung	3
III. Dauerparkieren	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Rechtsstellung des Fahrzeughalters	4
Art. 11 Berechtigte	4
Art. 12 Geltungsbereich	4
Art. 13 Gültigkeitsdauer	5
Art. 14 Gebühren für das Dauerparkieren	5
Art. 15 Parkkarte	5
Art. 16 Erteilung der Parkkarte	5
Art. 17 Entzug der Parkkarte	5
Art. 18 Gebührenerhebung und Rechtsschutz	6
IV. Spezialbereiche und Sonderlösungen	6
Art. 19 Spezialbereiche	6
Art. 20 Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern	6
Art. 21 Stellplätze für Wohnmobile	6
Art. 22 Gesellschafts- und Lastwagen	6
Art. 23 Parkieren mit Parkscheibe	6
Art. 24 Besondere Regelungen	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 25 Vollzug	7
Art. 26 Strafbestimmungen	7
Art. 27 Vorbehalt	7
Art. 28 Aufhebung von Vorschriften	7
Art. 29 Inkrafttreten	7

Die Stadt Willisau erlässt, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1. Das Reglement gilt für das ganze Stadtgebiet.
2. Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Grundsatz

Auf den öffentlichen Parkplätzen der Stadt Willisau können Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt werden.

Art. 3 Verwendung der Gebühren

1. Die erhobenen Gebühren sind in der Regel zu verwenden für:
 - a. Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder.
 - b. Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 4 Zoneneinteilung

1. Das Stadtgebiet wird in einem Situationsplan im Anhang in folgende zwei Parkplatzzonen eingeteilt:
 - **Zone 1:** Kernzone (Altstadt, Umgebung Altstadt, Bahnhof – Vorstadt – Chronematt)
 - **Zone 2:** übriges Stadtgebiet
2. Geringfügige Veränderungen am Situationsplan kann der Stadtrat vornehmen.
3. Der Stadtrat bestimmt in der separaten Verordnung die massgebenden Parkplätze und die geltenden Regelungen.
4. Zusätzlich bestehen innerhalb der Zonen Spezialbereiche und Sonderlösungen.

Art. 5 Ausnahmen

1. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht in finanzieller, räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht gewähren.

2. Der Stadtrat kann einzelne Abstellplätze für ausgewählte Nutzergruppen wie Menschen mit Einschränkungen, Handwerker und Notfalldienste oder für den standortgebundenen Warenumsatz reserviert erklären.
3. Bei grösseren Veranstaltungen kann der Stadtrat eine pauschale Parkplatzgebühr von mindestens Fr. 5.00 und höchstens Fr. 20.00 pro Tag festlegen und die Höchstparkierzeit für das zeitlich beschränkte Parkieren vorübergehend aufheben.
4. Für die Gebührenerhebung kann ein beauftragter Parkplatzdienst eingesetzt werden.

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 6 Gebührenpflicht

1. Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt grundsätzlich:
 - Montag bis Samstag: 02:00 – 19:00 Uhr
 - An Sonn- und Feiertagen sind keine Parkplatzgebühren zu entrichten.
3. In Spezialbereichen wird die Gebührenpflicht durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 7 Parkgebühr

1. Der Stadtrat legt die Parkgebühren und die Beschränkung der maximalen Parkdauer fest.
2. Die Parkgebühr auf den mit Parkuhren oder entsprechendem System ausgestatteten Parkplätzen beträgt pro Stunde:
 - a. **In der Zone 1:** mind. Fr. 1.00 bis max. Fr. 3.00
 - b. **In der Zone 2:** mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00
3. Für längerfristiges Parkieren, von mehr als vier Stunden, kann der Stadtrat Tagespauschalen festlegen.
4. Pro Tag ist das Parkieren während maximal 60 Minuten gebührenfrei. Die Gratiszeit kann nur einmal bezogen werden, das gilt für alle Parkplätze im ganzen Stadtgebiet.
5. In den Spezialbereichen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Art. 8 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren je nach Gegebenheiten oder entsprechendem System erhoben.

III. Dauerparkieren

Art. 9 Gebührenpflicht

1. Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.
2. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.
3. In den Spezialbereichen wird die Gebührenpflicht durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 10 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

1. Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
2. Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughaltende, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben

Art. 11 Berechtigte

1. Folgende Haltende von Motorfahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen), können Parkkarten beantragen:
 - a. **In der Zone 1:** Kernzone (Altstadt, Umgebung Altstadt, Bahnhof – Vorstadt - Chronematt):
 - Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnadresse in der Zone 1.
 - Geschäftsbetriebe und Mitarbeitende von Geschäftsbetrieben in der Zone 1, wenn diese nachweisen können, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind.
 - b. **In der Zone 2:** (übriges Stadtgebiet):
 - Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnadresse in der Zone 1 oder 2.
 - Geschäftsbetriebe und Mitarbeitende von Geschäftsbetrieben in der Zone 1 oder 2, wenn diese nachweisen können, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind.
2. Gesuchstellende erhalten höchstens eine Parkkarte. Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.
3. Der Stadtrat kann die Anzahl Parkkarten pro Zone begrenzen.

Art. 12 Geltungsbereich

1. Die Parkkarte berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug auf den vom Stadtrat in der Verordnung festgelegten Örtlichkeiten stehen zu lassen.
2. Die Zonenberechtigung ist auf der Parkkarte definiert.

3. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.
4. In der Hauptgasse, auf dem Chileplatz und dem Postplatz ist das Dauerparkieren nicht gestattet.
In weiteren Spezialbereichen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.
5. Für Parkkartenbesitzende werden keine Ausnahmen signalisiert.

Art. 13 Gültigkeitsdauer

Die Parkkarte wird maximal für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

Art. 14 Gebühren für das Dauerparkieren

1. Der Stadtrat legt die Gebühren für das Dauerparkieren fest.
2. Die Gebühr für eine Parkkarte in den Zonen 1 und 2 beträgt:
 - a. für die Jahreskarte mind. Fr. 400.- bis max. Fr. 800.-
 - b. für die Monatskarte mind. Fr. 40.- bis max. Fr. 80.-
3. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
4. Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate ohne Zins zurückerstattet.
5. In den Spezialbereichen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Art. 15 Parkkarte

1. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrolle. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.
2. Ausgestellte Parkkarten werden mit entsprechendem System erfasst.
3. Werden Parkkarten in Papierform ausgestellt ist diese gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem für das Dauerparkieren bezeichneten Ort abgestellt wird.

Art. 16 Erteilung der Parkkarte

1. Parkkarten werden auf Gesuch hin ausgestellt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Gesuchstellende haben ihre Berechtigung nachzuweisen.
2. Die Bewilligungen können erneuert werden.

Art. 17 Entzug der Parkkarte

1. Die Parkkarte kann dauernd oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn Besitzende die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

2. Die für die restlichen ganzen Monate bezahlte Gebühr wird zurückerstattet.

Art. 18 Gebührenerhebung und Rechtsschutz

1. Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993.
2. Der Stadtrat erlässt nötigenfalls eine beschwerdefähige Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe.

IV. Spezialbereiche und Sonderlösungen

Art. 19 Spezialbereiche

1. Innerhalb der einzelnen Zonen bezeichnet der Stadtrat die Spezialbereiche und Sonderlösungen.

Art. 20 Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern

1. Die Parkplatzgebühren für das kurzzeitige und Dauerparkieren auf Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern werden durch den Stadtrat individuell festgelegt.
2. Es sind mindestens die gleichen Gebühren gemäss Art. 7 und 14 dieses Reglements zu entrichten.

Art. 21 Stellplätze für Wohnmobile

1. Der Stadtrat legt die Stellplätze, die Parkgebühren und die Beschränkung der maximalen Parkdauer für Wohnmobile fest.
2. Die Parkgebühr auf den für Wohnmobile gekennzeichneten Stellplätzen beträgt:

Pro Tag mind. Fr. 15.00 bis max. Fr. 30.00

Art. 22 Gesellschafts- und Lastwagen

Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen auf entsprechend gekennzeichneten Parkflächen die doppelte Gebühr gemäss Art. 7

Art. 23 Parkieren mit Parkscheibe

Der Stadtrat kann öffentliche Parkierflächen mit "Parkieren mit Parkscheibe" kennzeichnen, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 24 Besondere Regelungen

Der Stadtrat kann die Parkierzeiten und den Kreis der Berechtigten einschränken. Insbesondere kann im Bereich von Schulen und städtischen Anlagen das Parkieren während den Arbeitszeiten verboten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.
Der Stadtrat ist ermächtigt, eine Ausführungsverordnung zu erlassen.

Art. 26 Strafbestimmungen

1. Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
2. Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 27 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 28 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Gebührenreglement) vom 09. Mai 2016 aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 per 01. Januar 2023 in Kraft.

Willisau, 23. Mai 2022

STADTRAT WILLISAU


André Marti
Stadtpräsident




Guido Solari
Stadtschreiber

Anhang I

Situationsplan Zoneneinteilung

